

Gemeinde Wolfertschwenden Bebauungsplan "Gewerbestraße II Nord"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 14.10.2022

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Wolfertschwenden beabsichtigt für den Bereich "Gewerbestraße II" (Fl.-Nrn. 143 und 146/3) einen Bebauungsplan aufzustellen. Geplant ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE) mit einer Fläche von 4,70 ha östlich anschließend an das schon bestehende "Gewerbegebiet an der A7" und nördlich anschließend an das in Planung befindliche Gewerbegebiet "Gewerbestraße I".
- 1.2 Um artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig erkennen zu können, wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung für notwendig erachtet.
- 1.3 Hierzu wurde Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Im Osten wird das Plangebiet von der Bahnlinie zwischen Kempten und Neu-Ulm begrenzt. Im Norden schließt der Geltungsbereich an landwirtschaftliche Flächen an. Aktuell wird das Plangebiet landwirtschaftlich genutzt.
- 2.2 Bei den Flächen des Geltungsbereiches handelt es sich um artenarmes Intensivgrünland sowie Ackerflächen (Mais). Im Osten angrenzend zu den Bahnlinien befindet sich ein Radweg. An den östlichen Böschungsbereichen angrenzend zum Plangebiet befinden sich vereinzelt Gehölze.
- 2.3 Innerhalb des voraussichtlichen Geltungsbereiches liegen keine geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft. Das nächste Biotop liegt nordöstlich in etwa 55 m Entfernung. Die Distanz von darüber hinaus in größerem Umkreis vorkommenden Biotopen liegt bei mindestens über 120 m Entfernung. FFH-Gebiete liegen nicht im Wirkraum der Planung. Wasserschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung dieser und weiterer umliegenden Biotope durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.



3. Bestandsinformationen

- 3.1 Es erfolgte bereits eine avifaunistische Kartierung im Frühjahr 2021 für den Bebauungsplan Gewerbestraße I für das Flurstück 134, welches knapp 200 m entfernt liegt. Hierbei gelangen keine Brutnachweise streng geschützter Offenlandarten (siehe artenschutzrechtliches Gutachten vom 27.09.2021).
- 3.2 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von acht Vogelarten aus dem weiteren Umfeld. Es liegen Nachweise von Offenlandarten wie Kiebitz und Feldlerche vor. Auf die Offenlandarten wird im Kap. 5.3 weiter eingegangen. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

Am 21. Juni 2021 wurde das Plangebiet begangen. Hierbei wurde auf anwesende Arten geachtet und die Flächen auf Habitatpotenzial für streng geschützte Arten eingeschätzt.

5. Ergebnisse der Untersuchung

5.1 Reptilien:

Bei der Begehung konnte die streng geschützte Zauneidechse östlich im Randbereich des Plangebietes in den Böschungsbereichen entlang der Bahnlinie festgestellt werden. Hierbei gelang der Nachweis eines adulten Männchens, sowie eines subadulten Tieres.

5.2 Zweigbrüter:

Im Geltungsbereich selbst befinden sich keine Gehölze, im östlichen Randbereich sind jedoch vereinzelte Strukturen vorhanden. Es handelt sich überwiegend um Sträucher und junge Bäume (Vogelbeere, Heckenrose, Pfaffenhütchen). Die Gehölze weisen keine relevanten Strukturen (Spalten, Baumhöhlen) auf, die höhlenbrütenden Arten als Quartier dienen könnten. Es konnte ein Nest (vmtl. Elster) in einem Baum festgestellt werden. Weitere Zweigbrüter konnten nicht nachgewiesen werden, sind jedoch potenziell möglich. Vom Vorhaben sind diese jedoch nicht betroffen. Im Rahmen der Planung soll durch eine intensive Eingrünung der Gehölzbestand stattdessen erweitert werden. Eine Beeinträchtigung für potenzielle Zweigbrüter ist somit nicht gegeben. Das Habitatpotenzial wird hingegen verbessert.

5.3 Offenlandbrüter:

Offenlandbrüter sind habitatbedingt nicht auszuschließen, konnten jedoch im Rahmen der Erfassung, sowohl bei den avifaunistischen Begehungen für die Gewerbestraße I sowie bei der Relevanzbegehung nicht als Brutvögel festgestellt werden. Die Feldlerche konnte im Rahmen der Erfassungen für die

Gewerbestraße I einmalig bei der ersten Begehung am 29.03.2021 festgestellt werden. Hierbei wurde ein singendes Individuum ca. 200m südlich des Plangebietes der Gewerbestraße II beobachtet. Bei allen weiteren Begehungen gab es keine Hinweise mehr auf ein Vorkommen der Art. Die einmalige Beobachtung ist möglicherweise auf die Revierfindungsphase und eine daraus resultierende Revierverschiebung zurückzuführen. Auch im entfernteren Umfeld des Geltungsbereiches gelangen keine weiteren Nachweise. Es liegen Ornithodaten mit rastenden und überfliegenden Kiebitznachweisen vor. Im Rahmen der Erfassungen gelangen jedoch keine Beobachtungen des Kiebitzes, der Schafstelze oder rastender Limikolen innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Für Limikolen stellt das Plangebiet kein essenzielles Rasthabitat dar. Das Umfeld kann auch nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin als Rasthabitat genutzt werden.

6. Maßnahmen

- 6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufelddräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 6.2 Um Konflikte mit potenziellen Brutvögeln zu vermeiden, muss die Baufelddräumung ebenfalls außerhalb der Brutzeit von Vögeln Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.
- 6.3 Um ein Einwandern und eine damit einhergehende Tötung der Zauneidechse zu vermeiden, ist mit einem überkletterungssicheren Reptilienschutzzaun zwischen dem Baufeld des Plangebietes und dem bestehenden Zauneidechsenhabitat zu arbeiten. Der Zaun muss im Vorfeld der Bautätigkeiten funktionsfähig hergestellt werden (Anbringung s. Luftbild).

Ein verpflichtendes Erfordernis weiterer Maßnahmen bzgl. der Reptilienvorkommen wird aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht gesehen. Für die bestehende Zauneidechsen-Population knapp außerhalb des Geltungsbereichs wäre es jedoch vorteilhaft, das Habitat zu verbessern und eine für Zauneidechsen gerechte Gestaltung der östlichen Eingrünung vorzunehmen.

- Entlang des angrenzenden Zauneidechsenlebensraumes sind Ansaaten einer standortgerechten, autochthonen Gras-/ Krautmischung auf den Böschungen zu empfehlen.
- Gestaltung der künftigen Eingrünung als zusätzlichen Lebensraum für Zauneidechsen und Brutvögel mit einer Mischung aus lockeren

Gehölzgruppen, Hochstaudenfluren und Kleinstrukturen aus Holz, Steinen, Sand und Kies.

7. Fazit

- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Unterallgäu) vorbehalten.
- 7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Franziska Steinhauser (B. Sc. Waldwirtschaft und Umwelt)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (rot), Zauneidechsenlebensraum (grün), Reptilienschutzzaun (gelb), maßstabslos, Quelle Luftbild: Bayernatlas

Bilddokumentation

Blick von Westen Richtung Nordosten auf das Plangebiet.



Blick vom östlichen Rand des Plangebietes auf den Radweg und die Böschungsbereiche und Gehölzstrukturen.



Blick von Osten Richtung Nordwesten auf das Grünland des Plangebietes.



Blick vom östlichen Plangebietsrand auf die Grünland- und Ackerflächen und die angrenzenden Bahngleise und den Radweg.



Blick von Norden Richtung Süden auf die Gehölzstrukturen, Radweg und Böschungsbereiche im Osten.



Blick von Osten Richtung Westen auf das Plangebiet. Im Hintergrund befindet sich das Gewerbegebiet Wolfertschwenden.

